

[1] Bericht wegen des vaduzischen cameralis.

Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht habe ich zwar in meinen von Vaduz aus erstatteten underthänigsten berichtten die beschaffenheit der alldortigen cameral-œconomie einigermassen vorgestellt, und nachdeme dieselbe in sehr schlechtem zustand angetroffen, was daran provisionaliter verbessert werden können. Soviel die zeit zugeben wollen, verordnet anbey aber zugleich mit vorbehaltten, bey meiner nacher hausekunfft euer hochfürstlich durchlaucht von allem, wie die cameralia in der graffschafft Vaduz und herrschafft Schellenberg dieser zeytt beschaffen und ettwa in das zukünfftige verbessert werden könnnten, eine ausführliche underthanigste relation abzustatten, damitt nun die posterität² nicht allein sehen möge, in was schlechten zustand dieser landen cameral œconomie zeytt euer durchlaucht angetretener regierung gewesen, anbey aber zugleich einen fingerzeyg haben könne, wie eines und das andere in besseren stand enttweeder zurichten oder de novo zu^{a-} gnädigster herrschafft sowohlen, als des landes bestem zu^a introduciren seyn möchte, so habe davon euer hochfürstlich durchlaucht gegenwärtigen bericht, nächst angehenkt meinem underthänigst ohnvorgreyfflichen guttachtten gehorsamist übergeben und anbey denen in der œconomie mehrers erfahrenen, alles zu ihrer verbesserung anheimstellen wollen, [2] demenach so will ich alle dijenige cameral-intraden, welche enttweeder vor zeytten schon in Ulm^b schon gewesen, und theyls noch seyn, oder aber wenigst mitt leychter mühe angerichtet werden können, der ordnung nach erzehlen und also allerforderist

I.

Von denen mayerhöven

den anfang machen. Da ist nun zu wissen, dass vor alltten zeitten die herrschafftliche gühter in verschiedene mayerhoff zertheylet, und von denen alltten graffen wohl genossen worden. Nachdeme aber die ohnglückseelige administration und sequestration³ eingetrunen, so hatt mann die herrschafftliche^c gühter angefangen admodiations-weyse⁴ an andere, und zwar in letstern jahren an die underthanen zue verlassen, da dann dieselbe die vichhäuser einfallen, mitthin das hey in ihre aigene städel führen und also die nöhtige besserung denen gühtern dergestallt enttziehen lassen, dass selbige anjezo ganz ausgemergelt, und wo mann ein schlechtes guht sihet, solches der herrschafft die beste in dem land aber denen admodiatoribus zuständig seyn.

Ex eodem principio ist geflossen, dass der auff diesen gühtern gewesen, diesen ortten viel importirende baumsatz ganzlich abgegangen und diejenige allp, worauff sonsten sommerszeytt das herrschafftvieh gewaydet, hernach aber von denen admodiatoribus⁵ andernwärtshin in bestand gegeben worden, mitt gestrauch bezogen und von denen angränzenden aller enden geschmählert worden. Alldieweylen aber diese allpp besag urbarii 100 stuck hauptvieh halltten kan, und aus denen mayerhöfen [3] die güter successive nicht allein gebessert, sondern auch ein zimbllicher nutzen erhalten werden kann. Als habe dieselbe noch disen Herbst auszusäubern die anstattt gemacht,

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzherzog und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

² Nachwelt.

³ Beschlagnahme.

⁴ verpachtungsweise.

⁵ Pächtern.

welches gleichwie es lautt des verwalters bericht allberaitt geschehen, also kommet es nunmehr darauß an, dass die mayerhöfe auch widerum auffgestellt und angeleget werden.

Deren dann pro nunc⁶ mitt bestem nutzen fünffe können angerichtet werden. Und zwar der erste, nächst bey dem Schloss, da das haus und stadel zwar noch auffrecht stehet, allein jeedoch einer zimblischen reparation von nöhten hatt. Zue disem mayerhof nun können die auff der höhe ligende güter, als die vordere und aussere Quadretsch⁷, sodann der sogenannte Baumbgartt⁸, der Lange Aker⁹ und die Neue Wis¹⁰, gezogen werden, und weylen ohne dem bey anstellend aigener œconomie ein paar züg zu halltten, ohnentbehrlich ist, neben deme aber auch denen beambtten zu ihrer hausnohtdurfft einig melckvich muss gestattet werden. Als konntten hiehero under der obsicht eines herrschafftlichen mayers 4 paar zugochsen, sodann vor jeden beambtten 2 küh, vor den mayer und seinen knecht auch 2, sodann vor den thorwart 1, also zusammen 17 stück gestellet. Sodann der überrest von anderen jungen gustvich¹¹ genommen, mitthin jährlich einige alltte zugochsen zum verkauff gemästet, und sodann hin von denen jungen gustvich wider suppliret¹² worden, und hatt dieses vich seine sommerwayd in der nähe in dem herrschafftlichen wald und sonsten zu geniessen, ohne dass solches auff die allp darff getriben werden.

[4] Der andere mayerhoff kommet auff ein vortrefflich schönes, in dem ebenen land gelegenes stück. Darauß vor diesem ein mayerhoff gestanden, und daher auch noch also genennet wirt, auch mitt einer andern daranstossenden, sogenannten Hertten Wis¹³, bey 100 mannsmad gross seyn solle. Ob nun wohl dato nicht erfahren werden mögen, ob diese Hertten Wis mitt in dem umbfang eines disen mayerhoff beschliessenden, lebendigen, zwar zimblisch verdorbenen hags¹⁴ begriffen, oder ob solche ein apartes, nicht minder schönes, dato von der gemeynd zu Triesen niessendes guht seye, so ist dannoch gewiss, dass wann ein gerad gegenüber ligender, von denen Vaduzern ausgereutteter fundus publicus¹⁵ darzu gezogen wirt, wie sie dann solches entweeder wider wüst ligen zu lassen, oder an gnädigste herrschafft^d-sollte es auch gegen einem kleinen æquivalent geschehen^d, zu cediren¹⁶ angehalltten werden können. Solcher zwey pläze, einen von den schönsten mayerhöfen, so in 30 biss 40 stük vich ertragen kan, wirt abgeben können, bevorab wann das von denen admodiatoribus bis daher darinnen umbgebrochene feld (wie ich schon würklich befohlen) widerumb zu wiswachs geleet, und das mayerhoff, ausser dem guht, auff einen anderwartigen platz, den die gemeynd zu Trysen gratis herzugeben versprochen, gesezet. Mitthin auch hierinn der wiswachs vermehret und gebessert werden wirt, anstatt vorhero durch das darinn gestandene, nunmehr aber ganz abgegangene hauss und die darzu gegangene vile vichtrieb vile morgen wisplatz zertretten und verderbt worden.

[5] Der dritte mayerhof kan in dem markt Vaduz angeleget werden, und zwar so viel die wohnung anbelangt, so kommet darzu das Baumhauerische¹⁷, nunmehr wider redimirte¹⁸, nächst an dem grossen herrschafft-stadel seyende häuslein. Das vich aber in circa 30 bis 40 stück kan in disen herrschafft-stadel, welcher eine thenne und gedoppelte ställe hatt, gestellet werden. Dann obzwar

⁶ für jetzt.

⁷ Quadretscha. Wiese und steiler, bewaldeter Hang nordöstlich des Schlosses Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 377–378.

⁸ Bongert (Baumgarten). *Unbekannte Waldung im Schlosswald oberhalb des Schlosses Hohenliechtenstein*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 281–282.

⁹ Langacker. *Ebeneres Wiesland im Schlosswald von Vaduz*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 344.

¹⁰ Nemes. *Weide auf der Alpe Pradamee. Hiertwes. Wiese südlich des Meierhofs in Triesen*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 364.

¹¹ Jungvich.

¹² unterstützt.

¹³ Hiertwes. *Wiese südlich des Meierhofs in Triesen*. Vgl. LNB, Bd. 1, S. 382–383.

¹⁴ Hag; umzäunter Wald (Buschholz).

¹⁵ „fundus publicus“: öffentlicher Grund.

¹⁶ überlassen.

¹⁷ *Baumbauerisches Allodialhäusel (†) in Vaduz*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 277.

¹⁸ abgelöste.

wohlen die grafen¹⁹ disen stadel vor zeitten zu ihren pferden und wagen, ^{e-}die thennen aber zu dem zehend-treschen^e gebrauchet, so cessiret²⁰. Doch dieses nunmehr mehisten theyls, und kan der fruchtzehenden, wann er in natura eingezogen werden wirtt, gar wohl auff der einen seitten in einer mitt latten verschlagenen abtheylung auffgehoben, in das übrige theyl aber, das ^{f-}vor das vich benötigte heu und stroh^f geleyet und diese beede gebäude ohne grosse ohnkosten widerumb in brauchbaren stand gesezet werden.

Die zu disem mayerhof zu destiniren seyende gühter aber seyn folgende: nemlich das sogenannte Haberfeld²¹, so von denen admodiatoribus gleicher gestallt umbgebrochen worden. Sonsten aber der besten wiss-plätzen einer ist (2) der Baumhauerische reluirte²², zusambt dem daranstossenden, ehedessen von einem landvogt und zoller genossenen gartten. Welches alles zusammen in einen umbfang mitt einem lebendigen haag gerichtet, und das haus sambt dem stadel vornen an der Landstrassen²³ damitt eingefangen. Also auch daraus ein überaus schönes guht gemacht werden kann. (3) Der gartten bey des landschreybers bisherigen haus (mitt ausnahmb jedoch desjenigen kleinen gärtleins, welches nach [6] der braitte des hauses bis vornen an die strassen, dem anjezo darinn wohnenden oberjäger und umbgellter²⁴ zu einem kuchelgartten eingeraumet worden. (4) Der in dem dorff gleichfalls gelegene gartten, die Isla²⁵ genannt, (5) die innere Spannia²⁶, so ein zimlich grosser wisplatz, und von denen altten grafen von Hohenembs gegen andere gühter eingetauschet worden. (6) Die äussere Spannia, so mann allererst von dem Florian Wolffen reluiret, und ein schönes, mitt einer maur eingefasstes guht ist.

Der vierte mayerhoff kähme an ein guht, die Gamandra²⁷ genannt, als woselbsten vor zeytten ebenfalls einer gestanden, und obwohl dieses guht nicht sufficient²⁸, so ligt doch gleich daran ein ander schönes guht, welches dessen besitzer gegen ein æquivalent abzutretten genaigt ist. Solches auch ihme leucht zue verschaffen, wann mann seines schwehrs gegen einem pündtnerischen edelmann pro 400 fl.²⁹ verseztes guht an sich lösen, und disem dargegen einraumen wolltte, wie ich ein solches dem landvogt und verwalltter allberaitt mittgegeben, und dabey nach und nach von denen in der nähe dortt herumb gelegenen schupflehen³⁰, so viel als nöhtig zu disem hoff ^{g-}bis er zu 25 a 30 stuk die winterfütterung zu tragen, gross genug seyn wirtt^g, einzuziehen anbefohlen habe. Wobey in sonderheit zu beobachten, dass ein in das dorff Schaan gehender starker bronn³¹ nicht weit davon gefasset und auff die Gamandra gefuhret. Mitthin dieser ganz abgegangene wisplatz gewässert, und ohne den Schanner dorffbronnen zu mindern, auch diser mayerhoff mitt genugsamen wasser gar leicht wirtt können versehen werden. [7]

Der fünffte mayerhof kahme in die herrschafft Schellenberg, allwo annoch ein schönes steinernes haus, darin das vich bequemlich kan gestellet. Darzu auch von denen allortigen schupflehen und bis dato umb zins ausgethanen herrschafftlichen wisen, so viel als nur nöhtig können gezogen werden!

¹⁹ Grafen von Hohenems.

²⁰ abgetreten.

²¹ Haberfeld. Wiesen, Äcker und Strasse in Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 311.

²² eingelöst.

²³ Landstrasse. Strasse nördlich von Vaduz von der Herragass gegen Schaan hin. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 343.

²⁴ Beamter, der das Ungeld (Umbgeld), also die Getränkesteuer, einzieht.

²⁵ Essla (Isla) war eine Au bzw. ein Ufergelände. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 292–293.

²⁶ Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 410.

²⁷ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 263.

²⁸ ausreichend.

²⁹ Fl.: Gulden (Florin).

³⁰ Schupf- oder Falleben wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

³¹ Quelle.

Dass man also die herrschaftliche^h alpp mitt aigenen hundert stücken hauptvichs gar leicht wirt beschlagen, und also aus denen aigenen vortag zu tag in mehrere besserung kommenden gütern einen grösseren nutzen, als bis dato geschehen, wirt ziehen können.

Ist auch, wann man den zehenden selbst einziehen, oder bey dessen verleyhung auff ein gewises quantum stroh tractiren³² wirt. An der straw kein abgang zu besorgen, besonders wann die anjezo verliene strawfelder, als zum exempel zu Mauren der alldasiger gemein bis dato verliene ausgetrocknete teuch, auch darzu werden gezogen werde. ⁱ⁻Und kan auch letztlich der in disen ortten sehr einträgliche baumwachs nach und nach auch wider angerichtet. Diese mayergüter successive mitt fruchtbaren baumen besetzt, und daraus ein anselicher nutzen erhalten werden.⁻ⁱ Folgen nunmehr

II.

Die herrschaftliche weingärten.

Deren vornehmster ist der zu Vaduz gelegene sogenannte Bock³³. Ein schöner und grosser weyngarten, der zumahlen einen trefflichen wein gibbt. Diser nun ist under denen schlechten noch am besten gebauet. Underdessen aber so fehlen darinnen dennoch gar viele stöck, und seyn die anwanden ringsherumb 10 bis 12 schuh braitt zu wiswachs geleyet, und solches in vorigen zeytten vornehmlich darum geschehen, weyl die herrschafft den bauerlohn nicht [8] einmahl auffbringen können oder wollen, sondern ihre weynberge denen weyngärttern umb den halben weyn zu bauen ausgethan hatt. Dahero dann gekommen, dass diese leutt so viele platten in die weyngarten gemachet, und darein krautt, flax, rüben und dergleichen gebauet, ⁱ⁻ja theils gar zu grasboden geleyet⁻ⁱ, welches sie mitt der herrschafft nicht getheylet, und daraus sich und die ihrige in fehljahren ratione ihres bauerlohns bezahlt gemacht. Alldieweyl nun dieses eine sehr schädliche oeconomic, da bey guten jahren gnädigste herrschafft das bauerlohn vierfach zahlen muss, bey bösen aber der baumann dennoch nicht umsonst arbeyttet. Der Bock auch ein solcher schöner vierekichter, zum theyl mitt mauren umfangener platz, der ja grossem eintrag gerichtet und noch darzu gleichsam als ein fürstlicher lustgarten adaptiret werden kan, als habe dem verwaltter befohlen, denselben ^{k-}zu einer prob^{-k} noch diesen Herbst anfangen im lohn zu bauen, zu denen benötigten stöcken die gruben zu graben und ringsherumb die anwanden umbzubrechen. Mitthin dieselbe mitt einer durchgehenden allee, oder wie es dortt zu land genennet wirt, trietter zu bepflanzen. Auch successive die maur jährlich immer weiter zue fahren, bis und dann solche endlich ganz herumb gehen. Mitthin dieser schöne weyngarten völlig mitt mauren umfassen seyn wirt.

Neben disem ware vor zeitten an dem Burgberg ein weingarten, die Marina³⁴ genant, so vor ehedessen ein schöner district gewesen seyn mag. Jezt aber [9] ligt solcher ausser einem kleinen plazlein, so annoch mitt reeben besetzt, oed, und ist mitt gestrauch und diken baumen bewachsen. Nun aber muss oben die strasse nach dem Schloss sich erheitt halber ohne das eingefasset werden, könnnte man also disen ganzen platz von dem Johanniter Weyngarten an, davon under § ein mehrers bis an das Schloss hinauf und sodann den von dem Schloss in den flecken Vaduz gehenden fahrweg herab bis an den flecken nach und nach wider aussreutten, mitt mauren versehen und daselbsthin successive einen solchen schönen weynberg anlegen, den man, weyl er den ganzen tag die Sonne hatt, mit denen noblesten weynreben aus Valtellin bepflanzen, und neben dem dass solches dem Schloss ein schönes ansehen machte, in wenig jahren einen grossen nutzen daraus ziehen könnnte, da ob nur umb einen oder zwey erfahrene weyngartner, welche sich auff dergleichen mauren und hohe berg weyngarten verstehen zu thun wahre, denen hernach die Vaduzer schon an die hand gehen könnnten.

³² verhandelt.

³³ Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 281.

³⁴ Maree (Marina). Wiesen, Häuser und Weinberg im Oberdorf von Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 352–354.

(3) Hatt gnädigste herrschafft zue Trysen 4 weingarten, wie nicht minder in der herrschafft Schellenberg zu Mauren und Eschen zimlich viele stück, deren aber keines gemessen, in genere aber alle diese weynberg dergestaltt beschaffen befunden worden, dass deren gröster theyl zum wisswachs, krautt und rübengärten, zu deren bauknechten aigenen nutzen, schon von vilen jahren her gebraucht werden. Dahero dann auch der verwalltter solche ohnwirtschafft diesen Herbst noch [10] abzustellen, und diese plätze zum reebwerk wider aufgraben zu lassen, angewisen worden, so dem vernemmen nach auch beraitts angestellet wirt. Da ich der underthanigst ohnvorgreyfflichen meynung währe, dass sodann diese gruben auff den Frühling mitt edlen reeben belegt, und die weynberg gleichwohl noch ein jahr oder zwey, bis der verwalltter denen bauleutten besser hinter die sprüng kommet, umb den halben weyn gebauet werden mögen. Wann aber die junge reben anfiengen zu tragen, so könnnte gnädigste herrschafft solche sodann an sich ziehen, und in das künfftige um den lohn bauen lasen, massen die aus denen Trysner und Schellenberger weyngarten anhoffende melioration jährlich auff 20 fuder weyns æstimiret wirt, so ein ergiebiges ausmachen thut.

Nun möchte aber jemand in die gedanken kommen, zu fragen, worumb den weynbau diser ortten so sehr recommendire? Deme diene aber darauff zue antwortt, dass wann der weynwachs wohl beobachtet wirt, solcher gnädigster herrschafft bestes gefäll seye, wohlbetrachtet diser landen kein bier wegen der fruchttheuere gebrauet werden kan, der leutte hergegen viel, des weynwachses wenig, die strass in Italien überaus gangbar und keinen tag leer, die passagier in der graffschafft allesamt, wo nicht zwey, wenigst einmahl zu zöhren verbunden. Die underthanen auch zimlich an das weyntrinken gewöhnet, und ohne gnädigster herrschafft permission kein frembder weyn in das land darff geführet werden. [11] Wann demenach der weyn gerahtet, so bekommet mann dessen eine grosse quantität, und hatt die gelegenheitt solche ligen zu lassen. Gibt es aber fehljahr, wie es dann diser ortten wegen der allzu nahen schneegebirgen offft zu geschehen pflegt, so kan mann hernach den weyn umb grosses gelltt loswerden, der doch, da die underthanen, leutt der urbarien, vile arbeytt in denen weynbergen, umbsonst zue verrichten schuldig seyn, nicht eben allzu viel kosten thut.

Und occasione dessen so kommen anjezo

III.

Die herrschafftliche tafernen und torkeln oder wirtshäuser und kellttern.

Da zu wissen, dass gnädigste herrschafft dergleichen tafernen oder wirtshäuser allberaitt zu Vaduz und in dem schellenbergischen, auff dem Roffenberg³⁵ hatt, welche jährlich umb ein gewises bestandgelltt verlihen werden, und von alters her privilegiret seyn, dass alle publike zusammenkunfftten und zechen darinnen sollen gehalltten werden. Nun seyn zwar disen tafernen, bey denen langwihrigen üblen regierungen gar viele wirtshäuser an die seitt gesezt,¹⁻ mitthin die gelegenheitt das umbgeltt zu defraudiren³⁶, selbst vergrössert¹⁻ worden. Ich habe aber schon in meiner anwesenheitt getrachtet, deren anzahl zue diminuiren³⁷ und dahero befohlen, dass sich ein jeder wirt zu seinem schild legitimiren solle, welches wie sie es præstiren werden, der von dem landvogt annoch erwartende bericht, des nächsten zaigen wirt.

Underdessen so währe der underthänigsten [12] meynung, dass das Oberamt ohne gnädigste special-befehl keine neue wirtshäuser concediren. In dem übrigen aber wo möglich nach und nach trachten solle, in jeedem hauptwortt, als zu Schan, Triesen, Balzers, Bändern, Mauren und Eschen das beste wirtshaus an sich zu ziehen, ^{m-} auch in der herrschafft Schellenberg, wo sich die österreichischen und liechtensteinischen gränzen, an einem gewissen bänklein schayden, und davon unden sub § X das mehrere solle gedacht werden, aus einem allda stehenden baurenhaus, ein wirtshaus zu errichten^{-m}, und solche hernach zu privilegirtten tafernen zu machen. Dardurch dann

³⁵ Rofaberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).

³⁶ betrügen.

³⁷ verringern.

das umgelltt in einem merkliche bessere ordnung und augmentation³⁸ wirtt können gebracht werden. Eine gleiche bewandtnus hatt es mitt denen kelttern oder sogenannten torkeln, da zwar reputariter in disen landen solche der herrschafft allein zuständig seyn, und huius iuris intuitu³⁹ auch, gnädigste herrschafft dergleichen zu Vaduz, Mauren und Eschen in würllichem besitz hatt. Es ist aber under der vorigen schlechten regierungⁿ von einem privatoⁿ auch eine bey die noval⁴⁰ weyngarten zu Schan gebauet worden, welche gnädigter herrschafft nichts gibt, und solche dahero das Oberamt bestmöglichst an sich zu bringen suchen solle.

IV.

Neben disen so hatt gnädigste herrschafft noch andere aigene gühter so theyls denen underthanen iure emphyteotico⁴¹ als erblehen verlihen, theyls aber widerrufflich und allein auff gewisse jahr gegeben und schupflehen genennet werden.

Diese

Schupflehen

nun haben diese aygenschaafft, dass sie manchmahl auff 10 bis 15 jahr ausgethan werden, und geben [13] sodann die beständere daraus, ein geringes laudemium oder ehrschatz⁴², auff die ganze bestandzeit semel pro semper⁴³, und dann jährlich ettwas gewises an gelltt oder früchtten, so aber gar ein geringes importiret, dieser schupflehen güter nun seyn viele, es ist aber deren keines gemessen, hatt also auch bis dato noch niemahlen deren ertrag erkundiget werden können. Haben sich auch die ambtleutt darumb nichts bekümmert, weyl ihnen ohngeacht ihres ohnfleysses und ohnwissenheitt dennoch ihre besoldung fortgeloffen. Kan auch gar leicht sein, dass diese gühter nach und nach mitt in das catastrum⁴⁴ gezogen worden. Davon sie doch anjezo bey vorseyender schwäbischer craysmaticul moderation⁴⁵ gar leicht könnnten eximiret⁴⁶ werden.

Wann nun von disen gühtern die frag entstünde, aus welche weys und weege solche zue besserem ertrag zu bringen, so wolltte allerforderist einrahten, weylen nunmehr alle beständ über ein jahr ausgehen, und nach solcher zeytt die neue verleyhung furgenommen werden solle, alsobald künfftigen Frühling alle diese gühter durch einen geschwornen feldmesser ordentlich messen, hernach verstaynen, und was sie præter propter, deductis impensis⁴⁷ ertragen möchten, consigniren⁴⁸ und zusamen schreyben zu lassen. Wann solches geschehen, so könnnten diejenige, deren mann zu denen obgedachten fünff mayerhöffen, und erhaltung [14] 100 haupt-melckviehs, sambt dem ettwa dabey auffstellenden zug- und gustvich (zu dessen behuff auch noch wohl ein hoff bey dem alltten Schloss Schellenberg^o mitt der zeytt^o angeleget werden konntte) an über die bereits zugegen seyende, obgedachte aigenthumbliche güter annoch nöhtig haben möchte, abgesondertt. Die übrige aber hernach bey brennendem lichtt, plus offerenti⁴⁹ im offenttlichen auffschlag, gegen ein gewises gelltt oder frucht auff 3 jahr verlihen werden. Dardurch dann, wie

³⁸ Vermehrung.

³⁹ „huius iuris intuitu“: in Anbetracht dieses Rechts.

⁴⁰ Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 2013, Bd. 2, S. 654.

⁴¹ Erbpachtvertrag.

⁴² Laudemium oder „Ehrschatz“ war eine Abgabe im Lebensrecht, die dem Lebensherrn bei einer Besitzveränderung entrichtet werden musste. „Verehrschatzen“ bedeutet somit „den Ehrschatz von einem Gut bezahlen“. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 10, Leipzig 1785, S. 203.

⁴³ „Semel pro semper“: ein für allemal. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 236.

⁴⁴ Register.

⁴⁵ Anpassung.

⁴⁶ herausgenommen.

⁴⁷ „præter propter, deductis impensis“: ungefähr, abgerechnet die Teuerung.

⁴⁸ aufzeichnen.

⁴⁹ „plus offerendi“: dem Mehr- oder Meistbietenden (wird der Zuschlag erteilt). Vgl. DEMANDT, S. 190.

solches anderwärts und in sonderheit in dem herzogthumb Württemberg utilissimie practidiret⁵⁰ wirt. Die herrschafftliche revenues⁵¹ in eine schöne richtigkeit und zumahlige erhöhung wurden gebracht werden könne, dessen nicht zu gedenken, dass dardurch die beambtte ausser allem stand gesezet werden, mitt disen güthern einige partheyligkeit zu begehen.

V.

Hatt eine gnädigste herrschafft hier landes auch schöne Mühlenen.

Davon in sonderheit zu Vaduz zwey wohl einträgliche mahl, ^{p-2} stampf, ein seeg- und ein pulvermühlen^p anzutreffen, dahin die vaduzische underthanen, lautt urbarii gebannet seyn sollen, und welche dato bis gegen 1.000 fl. denen admodiatoribus eingetragen, dise nun seyn zwar zimblich eingegangen, und nohtwendig zu repariren, können aber jedoch samentlich bald wider in einen brauchbaren stand gesezet werden. [15]

Gleichwie nun dieses allerdings nöhtig, und solches nach der hand, ebenmässig entweeder plus offerenti verlihen, oder weil mann nicht aigentlich waist, was solche tragen können, einige jahr ^{q-} bis zu ettwelcher erkundigung des ertrags^q under scharffer obsicht, auff treue hand, durch geschworne mühlknecht administriret werden können, also habe in der graffschafft Vaduz noch dieses observiret, dass bey der vorigen üblen regierung, auch andern privatis muhlen zue bauen erlaubet. Und zu solchem ende dergleichen zu Triesen und Balzers errichtet worden, welche anjezo die beede alte landammänner Schreyber und Banzer besitzen thun.

Nun können zwar diese leutte von ihrer langjährigen quieta possessione⁵² nicht mehr abgetriben werden. Underdessen aber wirt doch wohl gethan seyn, wann die beambtte dahin instruiret werden, dass wann dergleichen muhlenen dermahleinist fayl werden sollten, wie sich dann die fälle in wenig jahren ergeben können, solche sodann an die herrschafft erkauffet, mitthin auch darinn dero intraden vermehret werden sollen.

In der herrschafft Schellenberg hatt gnädigste landesherrschafft vor disem keine mühl gehabt, sondern es seye die zwey Rheynmühlen⁵³ zu Bendern von einem privato besessen worden. Alldieweylen aber diese jungsthin in meiner anwesenheit an den prælaten von Sanct Luci zu Chur verkauffet. Mitthin ad manus mortuas⁵⁴ gebracht werden wollen, so habe auff zumahliges einrahten [16] des landvogts demselben die auslosung angekündet. Ist also dardurch auch das herrschafftliche interesse in der herrschafft Schellenberg dergestallt stabiliret, dass von dortt aus mann küffftighin ratione der muhlen kein præiudiz mehr zu besorgen haben wirt.

VI.

Gehoren under die aigene herrschafftliche gegenwärtige guhter und einkunfften auch die Waldungen und Jagden.

Solche seyn nun auch in beeden herrschafften in zimblicher menge, ^{r-}sowohl an buch- als tannenwälden, finden sich auch hier und dar aychen, lerchenbäume und ander gut bauholtz. Es ist aber zu bedauern, dass diese sambtliche wälder der herrschafft bis dahero nicht nur keinen nutzen getragen, und von jedermann indistincte⁵⁵ umbsonst genossen worden, sondern auch dass deren keiner in dem lagerbuch, quoad longitudinem vel latitudinem⁵⁶ beschriben, viel weniger mitt marksteynen umbsetzt, und alles holzwerk^r in dergestallt grossem abgang, dass auff die wälder under denen lezten regierungen niemand acht gegeben, und anstatt der vor zeytten gehallttenen 5 bis 6 jäger, bis dahero nun 2 salariret. Mitthin jeedermann in denen wälden zu holzen, ^{s-}auch immerhin nur das schönste und gerachiste holtz wegzuhauen, die stumpfen und windfalle aber

⁵⁰ „utilissimie practidiret“: allernützlichst angewendet.

⁵¹ Einkünfte.

⁵² „quieta possessione“: stillen Besitz.

⁵³ Rheinmühle (f). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. LNB, Bd. 4, S. 116.

⁵⁴ „ad manus mortuas“: zur toten Hand.

⁵⁵ ohne Unterschied.

⁵⁶ „quoad longitudinem vel latitudinem“: solange die Länge oder Breite.

stehen und ligen zu lassen, anlass gegeben. Solches auch von denen bis dahero zu Feldkirch
gesessenen landvögten (welche sich aigenes gefallens, ohne einige maas zu halltten, aus disen
wäldern mitt holz versehen, und solches noch darzu in der frohn führen lassen) practiciret. Mitthin^s
ja gar deren bösen buben die wälder muhtwillig abzutreyben, und zu wayden zu legen, das
wildpret auch aller ortten niderzuschliessen, thür und thor auffgesperret worden. Als habe vor
höchst nöhtig erachtet, ^t-disen grossen und hochst schädlichen missbrauch alsogleich abzustellen,
und dem verwaltter nicht allein bey hoher straff anzubefehlen, so lang und viel einige windbrüche
oder ander ohntauglich holtz in denen wälden, oder auch das in grosser menge auff den gühtern
stehende und ausszureutten seyende holtz und buschwerck vorlanden kein stehend gesund holtz
mehr niderfällen zu lassen, sondern auch^t die von alltters gewesenenen huhten ^u-umb so mehr^u
widerumb zu bestellen, als auch den zoll widerumb nach der zolltafel einzuziehen, und die zoll
abtragende person zur straff zu nemmen die anstattt gemacht. Dan nun der zoll abtrag
gemeiniglich auff denen alppen durch die denen jägern allein bekanntte weege geschihet, so habe
einen jager nacher Vaduz, einen auff den Trysner Berg ^v-und hinter den Culmen⁵⁷, wie auch^v einen
in [17] die herrschafft Schellenberg verordnet. Denen auch zwey beyknecht, als einen nacher
Baltzers, der die Graubundner, und einen auff Planken, der die sonnenbergische wildschutzen
abtreybe, und anbey der graffschafft gränzen observire, zugesellet, und allen disen zumahlen die
incumbenz auff den zoll scharff anbefohlen, deme zu Vaduz aber, weyl er zuemahl das in der
herrschafft fallende umbgelltt, als eines der besten rentten mittbesorgen und einziehen muss. Er
anbey ein feyner wakerer mann und darzu von edler gebührt ist, also under dem blossen titul eines
forstknechts nicht dienen wollen, das prædicat eines oberjägers gegeben, ratione des einzuziehen
und zu besorgen habenden umbgelltt und ihme 25 fl. zugeleget. Da nun diese samentliche
persohnen täglich auff den forst gehen, so kan nicht nur allein in dem zoll und umbgelltt nicht so
leicht mehr in unterschlaiff geschehen, sondern es werden auch die gränzen, holzung und
wildbahn wohl beobachtet, ^w-und die wälder erkundiget. Mitthin alles in den stand, solche hernach
abmessen und umbsteynen, auch dem lagerbuch specificie inseriren zu können, gesezet^w, die
wilderer und holzdiebe abgetrieben, das holtz mitthin verkauffet, die forellenbäche verlihen, und
aus dem forst ettwas mehrers vor wildpret erlöset werden können. Wobey in sonderheitt zu
notiren, dass weylen die forstknecht bis dato vor die raubthier kein schussgelltt gehabt, diese sehr
überhand genommen. Da wann mann, wie die jäger gebetten, ihnen auch das in andern euer
durchlaucht herrschafften gewöhnlich [18] schussgelltt ausszahlen würde, die forsteinkommen
dardurch auch in ettwas vermehret werden könnnten.

Occasione dieser materie nun, so kommet nunmehr auch

VII.

Ein Ziegelhütten

in considertation, da zu wissen, dass zwar steyne zum bauen und kalchbrennen aller ortten genug
verhanden, und wann die welltt noch viel 1000 jahr dauren solltte, daran niemhal einiger mangel
erscheynen werde, sondern vielmehrt, ^x-dahin stünde^x, ob nicht auss dem kalchoffen, wann der
kalch (als wie der gyps, davon unten§ ... umständlicher gehandelt werden solle) ein über den
Bodensee verführet werden könnnte, annoch jährlich ein feyner nutzen zu ziehen. So viel aber die
ziegel anlanget, so ist in beeden herrschafften darzu bis dato keine gelegenheitt, und dahero werden
auch die häuser mehisten theyls mitt ohnformblichen holzschindeln bedekt. Da nun dieser von
keiner wehrschafft seyn, und darnoch darzu das schönste und geradeste holtz genommen werden
muss, so causiret dieses einen grossen schaden in denen waldungen, und kan doch schier nicht
verhindert werden, wohl betrachtet die blosse tagziegel ausser landes hereinzuführen, das 100 stuck
1 fl. 18 x. ohne den fuhrlohn kostet, so die underthanen nicht alle zeytt bezahlen können. In
anschung dessen dann und da so vieles holtz in denen wälden verdirbet, einen ziegeloffen
auffzurichten vor höchst nöhtig und [19] nuzlich gehalten. Dahero auch demjenigen, der eine zum

⁵⁷ *Kulm. Übergang des Rheintals in das Saminatal. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 133–134.*

ziegelbrennen taugliche erde ausfinden würde, 10 thaler discretion versprochen. Da jedoch ohngeacht aller bis dahero angewendeten mühe und gemachter proben keine tüchtige erfunden worden. Zweyfelsohne weylen die leutt sich enttweeder darauff nicht verstehen, oder diejenige ausländische ziegel, bey welchen die proben gebrennet werden, umb ihres aigenen nutzens willen, nicht gerne hand anleegen wollen. Dahero der underthänigsten meynung währe, dass gegen den Frühling euer durchlaucht einen frembden ohninteressirten ziegler ettwa von der statt Lindau auff einen monat lang beschreyben, und durch denselben alle ortt, wo ettwa ziegelerde vermohtet werden kan, visitiren lassen sollen.

Nun folgen die zu dem forstweesen annoch gehörige

VIII.

Fischwasser

diese bestehen nun in der fischerey auff dem Rheyn mitt der feederschnur und angel, so dann in denen forellenbächen und güssen bey Vaduz und Schaan, wie nicht weniger die Eschau einem fisch- und krebsreychen bach in der herrschafft Schellenberg.

So viel nun die fischerey auff dem Rheyn anlanget, so trägt dieselbe dermahlen gar nichts, weyl bis dato solche niemand exerciret. Nicht minder seyn die beede güssen oder flüsslein bey Vaduz und Schaan ohne nutzen, weyl solche ganz verwachsen. Da aber der Vaduzer in sonderheitt sehr fischreich, und mitt wenigen kosten von ettwa 40 bis 50 fl. [20] dergestallt zugerichtet werden kan, dass nicht nur allein die rheynfisch hinauffsteygen und sich daselbsten fangen, sondern auch dardurch das ganze land also geschlossen wirtt, dass kein mensch die gewöhnliche zollstrassen dieses ortts abfahren kan, als währe der underthänigsten meynung, dass diese reparation auff den Frühling vorgenommen, und alle diese herrschafftliche fischbäche an den mehst biettenden, oder auch wohl anfangs ^y-bis mann wider in das exercitium kommet^y, nur umb ein geringes verlihen, und also widerumb durchauss, zu einigem ertrag gerichtet werden sollen.

IX.

werden euer durchlaucht gnadigt erlauben auch von disen landes

Bergwerk

ettwas underthänigst zu gedenken, da ich zwar von denenjenigen nichts gewises melden kan, was von einem sicheren goldertz, ^z-davon jährlich einige frembde in zimlicher quantität abhohlen sollen^z, allhier in der revier debitiret wirtt, sondern wende mich allein auff das eysenbergwerk in dem sogenannten Vallorso⁵⁸, welches vor 100 jahren in zimlichem flor⁵⁹ gestanden. Hernachmal aber ^{aa}-in denen kriegs- und sterbenszeytten^{aa} abgegangen. Der eysensteyn aber underdessen zimlich gut seyn solle, nun seyn zwar die dorttherumb gestandene höltzer, under denen leztern üblen regierungen völlig ruiniret, das holtz ausser landes nach Feldkirch verflözet, und die wälder von denen underthanen, da niemand mehr darauff acht gegeben, zue vichwayden gemacht worden. Allein wann nunmehr die bestellten jäger wider darauff acht gegeben werden, so kan mitt der zeitt, das holtz wider [21] gepflanzet, und also auch über kurz oder lang einiger nutzen von der nachkommenschaft darauss gezogen werden. Underdessen ich dieses pro notitia hirhero zu setzen, umb so viel nöhtiger erachtet, als dieses beeder herrschafften nunmehr der fürstlich liechtensteinischen primogenitur auff öwig incorporiret. Also dieser bericht ettwa einem nachkommenden fernere erläutterung und anlass geben kan.

Einen grösseren und zwar gegenwartigen nutzen kan das gyps-bergwerk abwerffen. Dann obzwar wohlhen dises dato einen armen mann von Schaan um ein geringers verlihen, und über 10 reichsthaler meines behaltts darauss nicht gezogen werden, so kommet sich dieses nicht daher, dass der debit nicht zugegen seyn sollte. Massen dessen eine ohnzahlbare menge ^{bb}-secundo flumine^{bb} über den Bodensee hinaus jährlich ^{cc}-bis in das Elsas und Breysgau^{cc} verführet, und dardurch

⁵⁸ Valorsch

⁵⁹ Blüte.

das anderwartsher führende gar leicht abgetrieben werden könnnte, sondern die rechte ursach dessen ist, dass der bestander zu arm und der verlag das gyps in einer quantitat ^{dd-}mitt tagelöhnern^{-dd} zu brechen, das zue dem brennen erforderliche holtz zu kauffen, das gebrannte gyps zu mahlen und zue verfahren, nicht hatt, die herrschafft auch bis dato die zugegen seyende gyps-mühl nicht einmahl repariren lassen. Wann aber bis Georgii⁶⁰, da der bestand sich endiget, die herrschafftliche gyps-mühl repariret, und sodann eine grössere anzahl arbeytter von etwa 3 bis 4 persohnen angeleget wrüde, so ist gewiss, dass sodann eine weitt grössere quantität verkauffet, und auch dardurch gnädigster herrschafft einkünfften erhöhet [22] werden könnnten, wie solches der verwaltter auch allberaitt in einem an mich erlassenen schreyben eingestanden hatt.

X.

Gebühret allhier einer gnädigsten landesherrschafft auch der zoll und weggelltt

Und zwar so viel den zoll anbelangt, so wirtt derselbe theyls zu land, zu Möls, Vaduz und Roffenberg, theyls aber zu wasser, von denen auff dem Rheyn herabgehenden flossen zu Bendern, ander Rheinmühlen eingezogen. Solcher nun hatt bis dato der ursachen willen gar wenig ertragen, weylen mann nicht allein die viele nebenweg und strassen nicht abgestellet, auch auff den zoll niemand acht gegeben. Viel weniger einige zollzaychen gelöset werden dörrffen, sondern auch noch darzu der zoll gemainiglich denen wihrtten umb ein geringes verpachtet gewesen. Diese also denen fuhrleutten durch die finger gesehen, und umb die zöhrung zu geniessen wenig oder gar nichts vor den zoll eingezogen haben. Dahero dann in specie geschehen, dass der sogenannte mayländer pott, ohngeacht er manchemahl mitt zwey bis drey beladenen pferden daher gezogen kommt, und die kostbarste seyden- und silberwahren führet.

Dannoch bis dahero gar nichts, die von Chur sommerszeytt in grosser menge auff Rheineck fahrende flösse aber allein vor den leeren floss 10 kr. bezahlet, das auffgehabte guht aber niemahlen verzollet haben. Damitt nun diser ohnordnung abgeholfen werden möchte, so habe allerforderist den zoll selbst einzuziehen die anstatt gemacht, solchen zu solchem ende denen wihrtten genommen und in sonderheitt den wasserzoll an die [23] neu erkauffte Rheynmühl nacher Bendern geleet, auch gewiser zollzaychen drücken, und dabey im patent, dass in das künfftig jedermann den zoll sub pœna confiscationis⁶¹ gebührend bezahlen solle, publiciren lassen. Und weylen die admodiatores den zoll noch bis Georgii zu geniessen gehabt hätten, so habe mich mitt ihnen abgefunden und dem verwaltter anbefohlen, ihnen einen halbjährigen ertrag, wie sie den zoll bishero genossen, an ihrem bestandgelltt abgehen zu lassen. Deme nach dann sich der nutzen von dieser anstatt bald zaigen wirtt, wann bevorab die jäger an denen pässen die vorbeyreysende genau examiniren und umb die zollzaychen befragen werden, zu welchem ende dann und damitt sie desto fleysziger seyen, ihnen die halbschied von allen confiscirenden wahren zu ihrer ergötzlichkeit zu lassen versprochen worden.

Und würde ein sehr nuzliches werk seyn, wann in dem schellenbergischen, wo sich die österreichische und liechtensteinische granitz an einem gewissen brüklein schaydet, aus einem daselbst stehenden baurenhaus, ein wihrtshaus errichtet, auch weylen der schellenbergische jäger ohne das kein quartier hatt, derselbe dahin gesezt. Und daselbsten allen durchraysenden die zollzaychen abgefordert werden würden. Dann dardurch aller abtrag vermittelt, auch die sache gar leicht dahin gerichtet werden könnnte, dass viele durchraysende, und in sonderheitt die landfuhrleutt über Feldkirch hinausfahren und alldortt übernachten würden, so zu merklicher^{ee} vernehmung des umbgellttts veraychen müste.

Neben dem zoll hatt es auch in der herrschafft Schellenberg ein gewises weggelltt, so von denen durch dise [24] herrschafft fahrenden Schweyzern bezahlet wirtt, und bis dato von der gemaynd eingezogen worden. Nun aber hatt dieselbe den halben theyl gnädigster herrschafft cedirt. Dahero

⁶⁰ 24. April.

⁶¹ „sub pœna confiscationis“: unter Strafe des Einzugs.

in das künfftige solches die gefell umb etwa 40 bis 50^{ff} fl. vermehren wirt. Wann anderst der ertrag von denen gemainsleutten fideliter⁶² angegeben und nicht weniger angesagt worden.

XI.

Mitt dem umbgeltt

hatt es die schlechte beschaffenheit, als wie mitt dem zoll gehabt, dass nehlich niemand darauff achtgehabt. Mitthin die wihrt quid pro quo⁶³ profitiret, und das umbgeltt davon bezahlet. Auch vor den hausbrauch so viel ihnen nur immer beliebt, abgezogen haben. Damitt aber auch diser ohnordnung abgeholfen werde, so habe nicht allein einen ordentlichen umbgeltter, der denen wihrt die fässer ordentlich pitschiere⁶⁴, mitt denenselben quartaliter abrechne, und sodann das gefallene umbgeltt von ihnen einziehe, verordnet, und solche incumbenz gezogen 25 fl. dem vaduzischen oberjäger, ut supra dictum auff getragen, sondern es ist auch ferner die anstatt gemacht worden, dass in das künfftige, ohne oberamtliche erlaubnuss kein ausländischer weyn mehr herein geführet, die hecke-wihrt abgestellt, und denen ordentlichen schilltwihrt vor den hausbrauch in das künfftige weiter nicht, als der in dem lagerbuch ausgeworfene fünffzehende theyl passiret werden solle, wie dann auch daran diesen Herbst allberaitt der anfang gemacht worden, und damitt künfftighin von quartal zu quartal continuiret werden wirt.

[25] Damitt aber der zoll und umbgeltt desto mehr augmentiret, und das commercium von tag zu tag mehr in das land gebracht werde, anstatt anjezog alles zerfallen und fast kein einiger handwerksman in der graffschafft befindlich, dahero alle wochenmarkt alles was zu kauffen oder zu verkauffen ist, in der benachbarten statt Feldkirch verrichtet werden muss. Dardurch aber alles gellt aus dem land getragen und nichts oder gar wenig hereingebracht wirt, so habe vor nöhtig erachtet, auff die vor alltters in usu geweste

XII.

Jahr und Wochenmärkte

Zu reflectiren, demenach befunden, dass zu Vaduz, Balzers und der herrschafft Schellenberg dergleichen vor zeytten gehalten worden, nun seyn zwar dieselbe dato mehst in abgang gekommen, und ausser denen jährlichen^{gg} wegen der sommerszeytt taglich auf denen alpen umblauffenden, und das vich heymblich hinwegkauffenden frembden fleyschhaker^{gg} sehr geringen vichmarkten, nichts mehr übrig. Ich habe aber befohlen, solche so guht möglich, in sonderheit zu Vaduz, suchen zu restabiliren. Alldieweylen aber solches ohne introduction ein und anderen commerey nicht wohl geschehen kan, indeme der underthan dermahlen nicht einmahl das ohnenthbehrlich benötigte, daselbsten findett, da doch zu Vaduz nicht allein die schönste gelegenheit zu einem commercio obhanden, sondern auch sowohl die zu verkauffen, als zu erkauffen seyende nöhtigste species leicht angeschaffet und mitt grossem nutzen debitiret werden können. Als hallte vor nöhtig, mich über dieses etwas umbständlicher und weittlauffer zu expliciren, und wie dardurch gnädigster herrschafft interesse umb ein [26] grosses vermehret werden könnnte, klar zu demonstiren, da dann zu wissen nohtig, dass diese graffschafft dato der einige weeg und pass, wordurch man aus Schwaben, in Graubüntten und Italien gelangen kan. Dahero dann auch alle guhter und kauffmanns-waaren von denen lindauschen und churischen kauffleutten durchgehends durch diese graffschafft über Feldkirch dergestalt spediret werden, dass sie von denen fuhrleutten der^{hh} under ihnen sogenantten rott, oder^{hh} ordnung nach geführet, an gewissen stätten abgelegt, und wider auffgeladen werden müssen, wie dergleichen niederlage ehedessen zu Schaan gewesen und zu Balzers dato noch ist, umb nun das commercium in den markflecken Vaduz zu bringen, so wäre allerforderist nöhtig, daselbsten

⁶² getreu.

⁶³ eins für das andere. Vgl. DEMANDT, S. 211.

⁶⁴ petschieren: versiegeln.

XIII.

eine niderlaag, kauff und waaghaus

auffzurichten, da die frembde güter deponiret, und von dar durch die vaduzische underthanen widerumb weitter verführet werden könnnten. Darzu ist um die schönste gelegenheit, in dem ohne das ohnbewohnt stehenden, an der Landstrass gelegenen herrschafftlichen Ambtthaus⁶⁵, als wo selbst zu ebener erden die keller, gewölber und ställe mit leichter mühe zu depositirung der güter adaptiret werden könnnten. Und könnnte der hausmeister noch darzu gar commod in dem ersten stock logiren, auch die daselbst befindliche übrigeⁱⁱ gemächer zu weitterer kauffmannschafft gebraucht werden, und kähme also dardurch gnädigster herrschafft neben der consumption, schon das lagergeltt zu gutem, so bis dato die bauren zu Baltzers an sich gezogen, und jahrauss jahrein damitt ihre zechen bestritten haben. [27] Es wäre aber diese intrada das geringste, dann neben disem so könnnte durch einen solchen hausmeyster, der eine verständige und der kauffmannschafft erfahrene person seyn müste, und wohl den titel, als fürstlicher factor haben könnnte, das commercium mitt denen jenigen waaren geführet werden, deren die underthanen nicht entbehren können, solche aber in dem land nicht haben, und also zu Feldkirch abholen müssen, und welche vornehmlich in fruchtten, saltz, taback und eysen bestehen, dafür jährlich alles umb vich und schmaltz erlösende geltt, wider aus dem land getragen wirtt. So viel nun allererst den

XIV.

fruchthandel und backhaus

concerniret⁶⁶, so ist zu præmittiren⁶⁷ nohtig, dass diese landen, doch gleichwohl gegen 1.200 bewöhrte gehuldigte mann und also nach proportion⁶⁸ ettlich tausend weyber, kinder und dienstbotten in sich begreyffe. Dass (2) darinn bey weitem nicht so viel frucht wachse, als nur zu dem wenigsten theyl der menschen zu erhalten genug währe, geschweyge dann dass solches seinen nachbarn, denen Schweyzern und Graubüntnern, ettwas mitttheylen köntte. Dass (3) solches von dem übrigen Schwabenland durch die Claus zu Bregenz und herrschafft Feldkirch ganz abgeschnitten, also mitthin wann zu kriegs- oder sterbens-läuffen bey menschen oder vich, wie nicht weniger bey theurung und miswachs der fruchten, die pässe an dem Bodensee entweder durch Österreich oder den Schwäbischen Crays⁶⁹ gesperret werden. Die arme liechtensteinische underthanen sodann dieses mitt enttgeltten, und da (4) nicht einmahl ein beck in dem [28] ganzen land, viel weniger einiger vorraht anzutreffen, ihr brodt entweder zu Feldkirch abholen, ja manchmalen umb ihr aigen geltt gleichsamb bettlen, und noch darzu überzahlen müssen. Nun ist herentgegen auff dem Schloss zu Vaduz under denen tächern, wann solche darzu adaptiret werden, wie nicht weniger auff dem vorherührten Ambt- oder künfftigen kauffhaus, ⁱⁱ-wie nicht weniger in dem under sub § ... anführenden Johanniterhaus⁷⁰⁻ⁱⁱ eine solche stattliche gelegenheit vorhanden, dass mann viele 1.000 metzen getrayd daselbsten ausschütten, und viele jahr lang vor allem abgang und ohngeziefer gar leycht bewahren kan, so ist auch neben diesem bey Sanct

⁶⁵ *Amtsbaus* (f). Unbekannt. Haus im Städtli, nördlich der Kirche in Vaduz; Wahrscheinlich ident mit dem Rheinbergerhaus, worin sich heute die Musikschule befindet. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 268.

⁶⁶ betrifft.

⁶⁷ vorauszuschicken.

⁶⁸ Verhältnis.

⁶⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁷⁰ In Liechtenstein verfügten die Johanniter in Mauren über die Pfarrkirche, die Pfarrpfünde, das Patronatsrecht, Zehntrechte und Lebensgüter, in Eschen und Schaan über Lebensgüter. Vgl. Elmar SCHALLERT, *Johanniterkommende*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 405.

Florinikirchen⁷¹ ein freye herrschafftlich haus, der Tschakathurm⁷² genannt, darein ein becker gar wohl logiret, und eine ordenttliche bachkuchel gerichtet werden könnnte.

Wann nun gnädigste herrschafft ihre in dem land habende zehenden und fruchtgefälle allerforderist in natura einziehen. Sodann bey jezigen sonderheitlich wohlfeylen jahren, und offenen pässen ihre habende speycher mitt getrayd anfüllen würde, so könnnte nach Vaduz ein schöner kornmark geleet, und davon nicht allein die underthanen, sondern auch die benachbarte Schweytzer und Graubüntner versehen. Auch besonders in theuren jahren ein grosses gelltt damitt gewonnen werden, es würden auch die fruchthändler sich nach und nach hiehero ziehen, weylen die Schweytzer und Graubüntner nicht mehr in die 4 stund weiter hinausgelegene statt Feldkirch kommen. Mitthin die kornhändler daselbst ihres feylen getraydes nicht mehr so leicht los werden würden, währe auch allhier die geringste difficultat einer interruption nicht zu be- [29] sorgen.

Dann obwohlen allhier eingeworffen werden könnnte, dass er (1) dieses commercium allein angehe, so lang der pass in Schwaben nicht gesperret, (2) so lang die Österreicher zu Bregentz und Feldkirch die durchfuhr werden passiren lassen, da zu besorgen, dass sie keinen kornhandler mehr über Feldkirch hinausfahren lassen, sondern dieselbe daselbst abzuladen zwingen werden. (3) Dass es an käuffer, die eine grosse quantität abnehmen, umb so ehender gebrechen werde, als hier zu land wenig gelltt, die underthanen und benachbarte aber ihre etwa habende naturalien zu Vaduz nicht würden an den mann bringen können, so seyn doch alle diese obstacula gar leicht zu heben, und aus dem weeg zu raumen.

Dann ad primum zu antwortten, so muss mann sich bey offenen pässen, da die Schwaben froh seyn, wann sie ihr getraid verkauffen können, mitt einem vorrecht versehen, dass mann hernach in theuern zeytten^{kk} mitt grossem gewinn^{kk} verkauffen könne, wie solches die stätte Zürich und Bern auch practiciren, so kan^{ll} und wirt^{ll} mann auch einem fürsten von Liechtenstein als einem Schwäbischen Craysstand den pass niemahlen so sperren, wie denen Schweyzern und Graubüntnern, sondern wirt demselben auff seine päss allezeit wenigst etwas^{mm} und so viel er vor seine underthanen benötigt^{mm}, müssen passiren lassen. Kommet auch jährlich wo nicht viel, dannoch ettwas von innländischen getrayd darzu, kan mann also eine fruchtspörr langer ausdauren, als alle andere benachbarte, und also in theueren zeytten nicht nur seine aygene underthanen wohl versorgen, sondern auch der nachbarschafft noch ettwa zu guht thun.

Ad secundum⁷³ antwortte, dass zwar Austriaci⁷⁴, wann sie sehen werden, dass der statt Feldkirch der profit [30] abgeheth, wohl ettwas scheel darzu sehen möchten, allein ist doch zue wissen, dass ein fürst von Liechtenstein in seinem disländischen territorio dergleichen markt iure superioritatis territorialis⁷⁵ anzurichtten befugt. Und demenach es heisse, qui suo iure utitur, nemini facit iniuriam⁷⁶. Könnnte auch euer durchlaucht niemand darumb verdenken, wann sie diese umb so viel 10.000 fl. erkauffe, und so wenig rentirende landschafft zu besserem eintrag zu richten, suchen würden, müsste sich auch allenfalls der ganze Schwäbische Crays der sach annemen.

Wann Austriaci bey offenen pässen dergleichen aigennuzige particular spörr anlegen wolltten, ja gesezt, sie würden dergleichen de facto zu thun sich understehen, so währe nicht nöhtig, gegen sie einige repressalien zu gebrauchen, und keine aus Italien kommende waar weiter als Vaduzⁿⁿ gehen. Hernach aber von disseittigen underthanen anderwärtshin, ohne das Austriacum⁷⁷ zu berühren, transportirenⁿⁿ zu lassen, (welches doch ein anderer in denen Erblanden nicht begühterter reychsstand gewiss thun würde), sondern mann könnnte solchenfalls gar commod von Benden und Roggell, (als zweyen in der herrschafft Schellenberg gelegenen ortten), über die

⁷¹ Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 421.

⁷² Tschaggaturm (f), unbekannt. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 428.

⁷³ Zum Zweiten.

⁷⁴ die Österreicher (das Haus Habsburg).

⁷⁵ „iure superioritatis territorialis“: durch das landesherrliche Recht.

⁷⁶ „qui suo iure utitur, nemini facit iniuriam“: der sein Recht gebraucht, fügt niemandem eine Rechtsverletzung zu.

⁷⁷ Land der Österreicher.

alldortige, euer durchlaucht iure domini directori zustehende Rheyne fahren können, und einen weitt besseren als den disseittigen teutschen weeg, auff der Schweyzer seyten an dem Rheyne hinab auff ^{oo-}das schweyzerische stattlein^{-oo} Rheineck nemmen. Daselbst man alle wochen ein oder zwey liechtensteinische schiff auff die an den Bodensee gelegene schwäbische reichsstätte Überlingen, Buchorn und Lindau abgehen, dahin die hielandische waaren transportiren, und herentgegen das getrayd wider hereinführen lassen könnthe, ohne das man das Austriacum zue betretten, und derowegen einen streit zu haben, nöthig hätte.

[31] Ad tertium⁷⁸ ist die antwort, dass eben der ursachen die underthanen wenig paargelltt haben, weylen sie alles benötigte ausser landes herhohlen müssen. Deme aber abzuhelffen, so ist zu wissen, dass der liechtensteinische underthanen gröstes einkommen in der vichzucht, butter und schmaltz bestehe, gleichwie sie nun durch wideranstellung der vichmärkte, ihr vich innerhalb landes gar wohl werden verkauffen können. Also ist es ratione der butter und schmaltz dieser ^{pp-}und benachbarten^{-pp} landen dergestallten beschaffen, dass da Schwaben und Tyrol daran einen zimblichen abgang hatt, von hierauss jährlich viele 1.000 centtner verführet und paar bezahlet werden, so ist neben deme in dem benachbarten Püntnerland ein grosses commercium mitt reys⁷⁹, und fahren die Schwaben manchmahlen mitt getrayd bis auff Chur, und hohlen dargegen das reys heraus, oder es bringen viceversa die Graubüntner das reys bis an den Bodensee und fuhren dagegen furcht hinein. Wann nun zu Vaduz ein dergleichen kauffhaus und factorie angerichtet wähe, so ist ja zu glauben, dass der schwäbische fruchtfuhrmann so thorecht seyn, und 4 meyl weiter einen beschwehrlichen, sehr ^{qq-}steynich und kostbaren^{-qq} weeg mitt grosser zöhrung fahren. Mitthin sein reys zu Chur abhohlen, sondern vilmehr zu Vaduz sein getrayd gar gern umb reys verstecken werde, und solches ist von denen Graupuntnern noch mehrers zu præsupponiren⁸⁰, als diese anjezo manchmahl wohl 10 meyl weiter fahren, und grosse unkosten in zollstätten und wihrtshäusern haben müssen, welcher sie, wann sie zu Vaduz abladen, auch allerdings überhoben seyn können. Wann nun also [32] die fürstliche factorie den reys, auch butter und schmalz anstatt paarer bezahlung annemmen würde, (wie dann in der that diese 3 species vor paargelltt zu rechnen seyn) neben deme aber das wohl einträgliche rare gyps-bergwerk, oben in § IX an die hand gegebener massen besser beobachtet, und under diese factorie gezogen würde, so könnthe wochenttlich eine grosse quantitat, ^{rr-}neben denen ettwa in dem kauffhaus auch angekommenen italianischen wahren^{-rr}, entweeder auff flössen, oder zu land durch die liechtensteinische underthanen auff Rheineck befördert. Daselbst in die markschiffe geladen und an seine gehorde verführet. In der retour aber, durch eben diese gelegenheit, die aus Teutschland kommende und nach Italien destinierte wahren, wie nicht weniger das in der factorie nöthig habende getrayd, eysen, saltz und taback, ^{ss-}von welchen speciebus⁸¹ hierunden ein mehrers^{-ss} nacher Vaduz in geringer retourfracht überführet werden.

Gleichwie nun diser nutzen evident, die besorgung des getrayds aber niemand besser als einem becken, den man zu einem lastenknecht bestellte, anvertraut werden möchte. Also könnthe dieser auch zuegleich das vaduzische bachhaus⁸² mittversehen und wochenttlich ein oder ettlich mahl das benötigte brot zu feylem kauff bachten. Dann obschon diser nutzen gering zu seyn scheynet, so ist er doch in effectu der ursachen weegen nicht zu verachten, dass (1) das in den wäldern zum verderben zugegen ligende holtz zu nutz gebracht. (2) Die underthanen nicht ausser lands einzukauffen gemüssiget. (3) Die frembde brottragerinnen, so sollches zu Feldkirch kauffen, und durch allerhand abweg in die alpen tragen, dargegen butter und schmaltz einhandlen, benebenst aber den zoll allen ortten betriegen, abgestellt. (4) Das multter in denen [33] herrschafftlichen mühlenen vergrössert und (5) aus den kleyben eine zimbliche anzahl schweyn jährlich würde

⁷⁸ Zum Dritten.

⁷⁹ Reis.

⁸⁰ anzunehmen.

⁸¹ Arten.

⁸² Beckerhaus.

gemästet und verkauffet werden können, ohne dass gnädigste herrschafft hiebey jemahlen einen schaden oder gefahr zu besorgen hätte.

Ich gehe aber nunmehr auch zu der andern specie der in disen landen höchstbenötigtem waar, und daher entstehenden handel, nemlich dem

XV.

Saltzhandel

Da bey so grosser menge einwohner und vieler 1.000 stuck vich, die sich allein in disem land (der benachbartten graffschafft Werdenberg und Sargans nicht zugedencken, auffhallten, gar leicht zu erachten, dass die saltz consumption gross seyn müsse. Neben deme auch in ganz Schwaben die stände und stätte sich dieses handels, iure superioritatis territorialis anmassen, so habe auch hiesiger ortten in meiner anwesenheit, und hernach rayse einige reflexion gemachet. So viel nun dem jetzigen salzhandel anbelanget, so trieben denselben die Sonnenberger und Pludenzer säumer, welche in sonderheit wintterszeit mitt ihren saumpferd das tyrolische saltz über die gebürg herausführen und sodann allhiesigen ortten und landen verhandlen thun. Dieses nun durffte nicht sowohl abgestellet werden, als es von sich selber fallen würde, wann das saltz in quantität über den Bodensee in die graffschafft gebracht, und damitt die zu Vaduz anstellende factorie dergestallt versehen würde, dass solche nicht allein die underthanen, sondern auch die benachbarte damitt bedienen könnnte, und hätte [34] mann allhier die beste gelegenheit, das bayerische saltz so weit besser und wohlfeyleyler, als das tyrolische, in ringem kosten an den See zu bringen, und solches eben den weeg, als wie die frucht ^{tt}-über Rheineck^{tt} auff Vaduz zu transportiren, massen solches entweeder über Mindelheim, oder von Donawöhr⁸³ über Ulm zu land auff Überlingen, und von dar zue wasser bis Rheineck und ^{uu}-hernach durch die liechtensteinische fuhrleutt auff^{uu} Vaduz in leichtem kosten gebracht werden könnnte, wann mann sich des tyrolischen nicht bedienen, oder von dortt aus einer hinderung besorgen wolltte.

Und auff gleiche weyse konntte auch

XVI. & XVII.

der eysen und tabac-handel

allhier mitt grossem nuzen stabiliret worden, anstatt, dass mann anjezo diese zwey species einig und allein auff denen wochenmarkten zu Feldkirch einkauffen thut, deren doch der underthan weeder enttrahten kan noch will, das eysen und tabac nun könnnte von denen württembergischen factorien vor Tuttlingen⁸⁴ aus an den See bis Überlingen geliefert. Also disseitts mitt leychter mühe und ohnkosten auff Vaduz gebracht werden, ist auch der geringste zweyffel nicht, wann die landesherrschafftliche dieses werck einmahl zu Vaduz stabiliren wirtt, dass sich nicht noch andere leutte, bevorab wann ihnen einige frey jahr indulgeret⁸⁵ werden sollten, finden würden, die noch andere dem land nuzliche commercia, in sonderheit mitt der spinnerey und weeberey daselbsten anrichten würden, da ohnedem dieses volck winnterszeytt gar nichts zu thun [35] hatt, in dem übrigen aber sehr arbeyttsam ist und gern ettwas verdienen thut, wo es nur darzu angewisen werden solltte. Da jeedoch diejenige species, von welchen bishero absonderlich gedacht worden, und welche anjezo in dem land niemand treybet, der landesherrschafft jederzeit privative reserviret bleyben könnnten.

Ausser bis hiehero erzehlten modis augendi ærarium publicum⁸⁶ nun seyn noch einige andere, auff welche einen gnädigste landesherrschafft auch billicher dingen einige attention zu machen haben wirt, als da seyn

⁸³ Donauwörth, Stadt in Schwaben (D).

⁸⁴ Tuttlingen, Stadt in Baden-Württemberg (D).

⁸⁵ gewährt.

⁸⁶ „modis augendi ærarium publicum“: Arten die öffentliche Kasse zu vermehren.

XVIII.

der novelzehenden von neugereutten, welche die pfarrherrn in der graffschafft durchgehends ad baptisterium⁸⁷ zwar prætrendiren⁸⁸, und auch under voriger schlechter regierung alles de facto an sich gezogen, in Teutschland aber ex generali aliqua consuetudine⁸⁹ nicht gestattet, sondern denen iuribus superioritatis territorialis zugerechnet wirtt. Gleichwie nun disen Herbst ihnen die novalia weiters abfolgen zu lassen, umb so mehr verboten, als sich noch darzu in dem vaduzischen archiv viele pacta, crafft welcher sie der landesherrschaft den halben theyl offeriret und cediret finden. Also währe der underthänigsten meynung, dass ihnen hierinn nicht weiter nachzugeben, sondern der verwaltter dahin zu instruiren währe, dass er in das künfftige die novalzehenden zu seinen handen bis zu der sachen güthlich oder rechtlicher composition einziehen, und sich daran keine drohungen hindern lassen, solches auch denen pfarrherrn bey zeytten bedeuten solle, damitt sie sich darnach zue richten wissen mögen. [36]

XIX.

Kommet auch in consideration der pulver- und salpeterhandel. Dann allerforderist ohnlaugbar, dass in disem land bey so grosser menge vich, auch eine zimbliche quantität salpeter müsse gezeuget werden, und dass dieser handel vor zeytten allhier in consideration gewesen ist, aus dem abzunehmen, dass noch eine, wiewohl sehr abgegangene pulvermühl zugegen ist, sich auch würrklich noch ein pulvermuller, der dann und wann einige lb.⁹⁰ salpter kauffet und pulver daraus machet, in der graffschafft befindet. Alldieweyl aber dieser mann sehr allt und arm, also ettwas rechts zu underfangen weeder die kräfte noch den verlag hatt. Zudem die underthanen bey bishero fürgewester übler regierung, die salpetererde in ihren häusern und ställen nicht gern graben lassen wollen, so ist leicht zu erachten, dass das ganze negotium⁹¹ nicht viel ertragen habe. Ich währe aber der underthanigten meynung, dass mann einen guten salpetersieder auffnehmen, sodann die pulfermühl repariren, und also auch aus disem landes herrlichen regali einig commodum zu ziehen, und solches hernach der factorie zue incorporiren trachtten solltte, massen pulver und salpeter eine wahr ist, die wohl abgethet, und dargegen gar einen geringen verlag erfordern thut. Zumahlen wann mann das holtz, wie allhier umsonst beyschaffen kan. [37]

XX.

Würde denen herrschaftlichen gefallen eine grosse accession geben Die auslosung der von denen vorigen graffen⁹² und sonsten alienirten⁹³ gühter. Dann da ist zu wissen, dass under denen vorigen turbulenten und schlecht bestellten regierungen, ^{vv}nicht nur allein die graffen selbst viele domanialgühter alieniret, welche crafft ergangenen kayserlichen mandats wider restituiret werden sollen, sondern es haben auch ^{vv}allerhand extranei⁹⁴, so gayst- als wellttliche, in dieses land eingenistelt, die steuerbare guhter anfänglich von denen underthanen an sich gezogen, und hernachmahlen von denen graffen, welche die underthanen lautt eines von graff

⁸⁷ zur Taufe.

⁸⁸ beanspruchen.

⁸⁹ „ex generali aliqua consuetudine“: aus irgendeiner allgemeinen Gewohnheit.

⁹⁰ Libra: Pfund.

⁹¹ Geschäft.

⁹² Grafen von Hohenems.

⁹³ verkauften.

⁹⁴ Ausländer.

Caspar⁹⁵ ehedessen anno 1614 mitt ihnen errichteten vergleychs⁹⁶, gegen dem Reych⁹⁷ und Crays zu vertreten sich angemasset. Die steuerfreyheit umb ein nasswasser erhalten, sich auch dabey bis dato, ohngeacht der Crays solche exemptiones längsten cassiret, und der ob gedachte vergleych von kayserlichern mayestät ebenmässig schon langst auffgehoben worden, ex negligentia officialium, manuteniret⁹⁸ haben.

Da nun in dem ganzen Schwäbischen Crays manifesti iuris ist, dass dergleichen bona in extraneos alienata⁹⁹ einer ewigen ruklösung underworffen, so konntte eine gnädigste landesherrschaft durch dieses rechtliche mittel die schönste guhter und zwar, wann mann die von 50 und mehr jahren her restirende collectas¹⁰⁰ nachhohlen zu wollen, sich anstellen wirtt, umb ein leydentliches reluiren und an sich bringen können, da zum exempel anjezto nur von zweyen solle gedacht die übrige aber zu einer weiteren investigation verspahret werden, [38] und zwar so ist das erstere, der sogenannte Johanniterhoff, welcher unten an dem Burgberg gelegen, und ein schön haus, keller und keltter, nebst einem uberaus schönen, mitt mauren umbfangenen, weyngarten, so der schönste in der gantzen graffschafft ist, in sich begreyffen. Disen nun haben die in dem Schweyzerland, zue Sanct Johann im Thurthal¹⁰¹ wohnende Benedictiner vor etwa 50 jahren an sich gezogen, und bis dato sich gar von aller steuerbarkeitt zu eximiren gesuchet. Es fanget sich aber dieses guht recht an dem fuess des Burgberges an, und gehet die mauer einen zimblische höhe langs der strassen hinauff, bis an einen kleinen wiswachs, so dem altten landammann woll zuständig und an die oben in § ... berührte sogenannte Marina stosset. Wann nun dieses guht reluiret würde, so konntte die maur von dar an bis hinauff an das Schloss fortgeführt, und die an ettlichen ortten sehr gefährliche strasse versichert. Ingleichen von dar an bis hinauff an die schlossmaur, der in vor gedachtem § projectirte neue weynberg zu gnädigster herrschaft gröstem nuzen und zieraht des Schlosses angeleget, unden in dem haus aber der hoffbinder logiret. Daselbst, da ohne das kein platz in dem Schloss darzu vorhanden, die benötigte taupen, rayff und andere materialien asserviret, der keller mit weyn und die zugegen seyende schöne böden mitt getrayd beleeget. Also dieses guht zu einem rechtten grossen eintrag gerichtet werden. Und solche beschaffenheit hatt [39] es auch mitt einem andern ebenfalls zu Vaduz gelegenen schönen haus und weyngarten, so dem burgermeyster Schwartz von Chur zuständig, und bis dato der steiner entzogen worden, anderer in der herrschaft Schellenberg gelegenen, von den österreichischen an sich gezogenen gühter nicht zu gedenken.

Under allen in der graffschafft gelegenen frembden guhtern aber meritiret keines eine grössere attention als

XXI.

⁹⁵ Kaspar Graf von Hohenems (1. März 1573–10. September 1640). Vgl. Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*, Innsbruck 1963.

⁹⁶ Als „Schnütz“ wird ein zwischen den Untertanen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg und Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640) im Jahr 1614 geschlossener Steuer-Vergleich bezeichnet. Vgl. Liechtensteiner Landesarchiv (LILA), U20 für Vaduz und Pfarrarchiv (PfA) Bendorf (Be) U32 für die Herrschaft Schellenberg. In *Urkunden des 16. Jahrhunderts war die „Schnütz“ eine Abgabe an den Grundherrn, die meistens für Reichsanlagen (Steuer für den Krieg gegen die Türken) verwendet wurde*. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Länderabteilung (LA), Österreichische Akten (ÖA), Vorderösterreich (VÖ) 9, fol. 307r–319v.

⁹⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁹⁸ „ex negligentia officialium, manuteniret“: aus Achtlosigkeit der Beamten bewahrt.

⁹⁹ „bona in extraneos alienata“: ins Ausland verkaufte Güter.

¹⁰⁰ „restirende collectas“: ausstehende Steuern.

¹⁰¹ Das Benediktinerkloster St. Johann wurde im 12. Jahrhundert in der Gemeinde Alt St. Johann im Thurtal in der Schweiz gegründet. Später erwarb es das Rote Haus in Vaduz und Güter bei Feldkirch. Vgl. Anneliese MÜLLER, *St. Johann; in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz Helvetia Sacra III/1*, Bern 1986, S. 1397–1433.

die vöstung Guttenberg¹⁰²

Dieses nun ist ein österreichisches, mitten in dem vaduzischen territorio, just an einem triangul, wo sich das Römische Reych, die Schweytz und Graubundten von einander schayden, gelegenes allttes Schloss, welches zwar niemahlen zu der graffschafft gehört, sondern von uhraltten zeytten deren edelleutt von Rambschwag¹⁰³ aygenthumb gewesen, und hernacher dem haus Österreich in denen alten Schweyzerkriegen zue einer vöstung cediret, von disem aber wider pfandschillingsweise mitt der erblichen schlossvogtey an bemellte Rambschwag überlassen worden. Underdessen aber so seyn nicht allein die darzu gehörige in ettwa dritthalb 100 mansmaten bestehende vortrefflich schöne wiesen, sondern auch das Schloss selbst so gar in vaduzischer hoher obrigkeitt gelegen, dass die altte graffen die jurisdiction bis an die schlossmaur jeederzeit prætendiret und behauptet haben. Nun wirtt das haus Österreich dermahlen wenig reflexion [40] darauff machen. Nachdem zumahlen Vaduz in eines solchen herrn hände gekommen, dessen interesse von der Erbländer wohlfahrt inseparabel ist.

Ja es ist leycht zu glauben, dass mann ex parte der Tyrolischen Cammer noch froh seyn werde, wann mann das oneris præsiidiis¹⁰⁴ loskommen könntte, ist benebens der allein noch überige junge Rambschwag von disem haus weittentffernet und keine apparenz, dass er jemahlen, bevorab da ihme das jagen und fischen, von euer durchlaucht nicht ^{ww-}wie seiner vorfahren geschehen ^{-ww}, verlihen werden solltte, dahin zu ziehen begehren, sondern vielmehr seinen pfandschilling anderwärts anlegen zu können, frohe seyn werde. Herenttgegen so dienete dieses haus zu völliger beschliessung des landes, anrichtung einer vortrefflichen mayerey und vichzucht, da die gelegenheit und ställe noch alle unten an dem Berg vorhanden, und wenig daran zue repariren nöhtig ist. Würden auch mitt disem die übrige österreichische, in der graffschafft annoch habende wenige iura, als der kirchensatz zue Baltzers etc. vollend extinguiret, mitthin eine gnädigste landesherrschaft allhier völlig in ruhe gestellet werden, und stünde dahin ob nicht die Tyrolische Cammer das haus zu Feldkirch in partem pretii annehmen tähte, welches doch ohne dem ovn dem haus Liechtenstein niemahlen umb einen heller wirtt können genuzet, sondern jeederzeit mit schaden müssen beybehaltten werden. Dann so viel [41]

XXII

das haus zu Feldkirch¹⁰⁵

concernirt, so ist dasselbe wie aus dem underthängist eingesandten abriß zu ersehen, zwar ein massives und ansehliches gebau, ist aber anbey nicht zu begreyffen, wie der seelige fürst Hans Adam¹⁰⁶ solches nacher Feldkirch zu bauen hatt können disponiret werden. Wohlerwogen, solches (1) in einer österreichischen landstatt stehet, under die geringste freyheitt oder jurisdiction nicht hatt, also sein landvogt umb so weniger daselbst wohnen kan, als alle underthanen ^{xx-}wie ettwas vor ambt zu suchen ^{-xx} entweeder extra territorium zue ihme gehen und noch darzu ihr geltt ausserhalb landes verzehren müssen, oder aber der landvogt jeederzeit mitt ohnkosten in das land 4 stund weitt bis nacher Vaduz raysen muss (2) dieses haus steuerbar und allen bürgerlichen

¹⁰² Gutenberg. Die Burg in Balzers wurde auch als Grenzhaus bezeichnet. Vgl. Markus BURGMEIER, *Gutenberg*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 319–321; Johann Baptist. BÜCHEL, *Gutenberg bei Balzers. II. Geschichte der Feste und Herrschaft Gutenberg*; in: *Historischer Verein des Fürstentums Liechtenstein* (Hrsg.), *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* (JBL) 14, Vaduz 1914, S. 18–98; hier: S. 76.

¹⁰³ Rambschwag, Herren von, waren ein Adels- und Rittergeschlecht aus dem Kanton St. Gallen (CH).

¹⁰⁴ „oneris præsiidiis“: Abgaben zu leisten.

¹⁰⁵ In der Schlossergasse 8 in Feldkirch befindet sich das Palais Liechtenstein. Vorher stand an dieser Stelle das kaiserliche oberösterreichische Hubhaus. Nachdem dieses bei einem Stadtbrand 1697 abbrannte, kaufte Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein im Jahr 1700 diese Brandstätte zusammen mit der angrenzenden kleinen Anna'schen Brandstatt und ließ auf beiden Brandstätten ein Amtsbaus errichten, welches von den liechtensteinischen Landvögten im 18. Jahrhundert verwendet wurde. 1774 wurde das Gebäude verkauft. Heute befindet sich darin das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek. Vgl. Arthur HAGER, *Das ehemals fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch*; in: JBL 63, Vaduz 1964, S. 141–153; hier: S. 143–144.

¹⁰⁶ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1657–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, Bd. 15, S. 127 und *Stammtafel I*.

oneribus unterworfen, herentgegen aber dem possessori nicht einmahl gestattet wirt, in Feldkirch nur eine maas weyn aussuzäpfen (3) wann auch der landvogt daselbst seine ambtstäg hallten wolltte. Er dannoch einen straffmässigen underthanen ex defectu iurisdictionis¹⁰⁷ nicht einmahl incarceriren kan, also manchmahl von bösen leuten nur prostituiret wirt. (4) das haus noch darzu in einem solchen winkel und abgelegenen gasslein^{yy-} und an der hintern seitten an einen stinkenden gerber-bachlein^{-yy} gelegen, da das ganze jahr hindurch niemand durch passiren thut. Dan nun ohne dass der wohlstand sowohlen, als das herrschafftliche interesse erfordert, dass der landvogt in loco Vaduz wohne, so wäre ohne underthänigste maassgab am allerbesten gewirtschafftet, [42] wann dieses haus auff eine guhts manier verkauffet und wider an den mann gebracht, ^{zz-} dass daraus erlosende aber wider in die graffschafft verwendet^{-zz} werden könnnte. Neben diesem so muss under dem titulo meliorationum¹⁰⁸

XXIII.

das gesuntdbad

das Vogelgesang¹⁰⁹ genant noch anführen und davon so viel melden, dass dieses Baad oberhalb Trysen in denen hohen alppen gelegen, aber allerdings ruinirt und abgängig seye. Da nun die mineralien, über welche dieses badewasser lauffet, von sonderbarer gühte seyn sollen. Davon auch eine in dem truk vorhandene beschreybung viel rühmens machet, so wäre der underthänigsten meynung, dass mann dieses Badhaus, so nicht viel über 200 fl. kosten wirt, an sich kauffe, solches hernach ettwas besser herab auff eine grössere daselbst befindliche berg-ebene setze, das wasser durch ettwelche teuchel dahin laitte, und den ganz eingegangenen weeg durch die gemaynd zu Trysen dergestallt repariren lasse, dass mann mitt pferd und wagen dahin kommen könne. Solches würde nun umb so viel weniger kosten, als das haus von dem in der nähe stehenden holz kan gezimmert und mitt leichtem kosten also zuegerichtet werden, dass mann sich sommerszeyt darinnen auffhaltten könne. Die baadgeschier und kessel seyn noch zugegen. Der zu dem haus gehorige wisplatz aber tragt 2 stük kuh und kan dahero wenigst pro 15 fl. ^{aaa-} jährlichen interesse^{-aaa} angeschlagen worden, dass also wo mann einmahl eine feyne einrichtung von tisch, stuhl, betten, etc., etc. (welches alles anjezo manglet) [43] hineinschaffen möchte, sich wohl noch baadegäst finden dörfffen, zumahlen hiesigen landes einwohnere, ohngeacht der schlechten beschaffenheit des ortts, sich dannoch dessen häufig bedienen thun. Also wann ein feyner wiirt dahin gesetzt und ihme das haus in leydentlichem preys verlihen würde, sich schon noch ettwas vortheyl an dem umgelltt herfurthun könnnte.

Und dieses gnädigster fürst und herr, seye diejenige puncten welche ich in der allhiesigen landeswirtschafft observiret, das gröste und nuzlichste werk aber dardurch die herrschafftliche regalien und renten in bessere ordnung und einträglichkeit gesetzt werden könnnten, seyn

XXIV.

die grund und lagerbücher

Von deren jezigen beschaffenheit und künfftiger besserer einrichtung nunmehr letzlichen auch ettwas zu melden seyn wirt, und zwar so viel deren jezige beschaffenheit anbelangt, so ist das vaduzische zimlich alltt, und allem ansehen auch zu anfang des vorigen sæculi¹¹⁰ errichtet. Es hatt aber weeder anfang noch end, viel weniger einige requisita eines rechten lagerbuchs, und ist nicht einmahl daraus zu ersehen, ob es jemahlen denen underthanen publicirt, oder von denenselben angenommen worden, und was das schlimmste, so seyn denen herrschafftlichen iuribus und gühtern keine solche umbständliche descriptiones darinnen enthaltten, dass nicht die underthanen selbst manchmahl agnoscirten zu mehreren gehalten zu seyn, als zum exempel, da die am Trysner-

¹⁰⁷ „ex defectu iurisdictionis“: aus dem Feblen der Gerichtsbarkeit.

¹⁰⁸ Verbesserung.

¹⁰⁹ Bad Vogelsang, eine oberhalb von Triesen gelegene Gastwirtschafft mit einem Bad. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Bad Vogelsang*: in: Brunhart, *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 49.

¹¹⁰ Jahrhundert.

[44] berg selbst gestehen, dass sie die herrschaftliche alpen in der frohn zu säubern und einzumachen, von alters her schuldig seyen, darvon doch in dem lagerbuch nicht ein wortt gedacht wirtt.

Und auff solche artt ist das allte schellenbergische ebenmässig beschaffen, und obwohl der erste liechtensteinische landvogt Bauer ein neues zu machen angefangen, so hatt es doch grosse mängel, und ist ein ohnausgearbeitet werck. Also allhier auch die renovation ebenso nöhtig als bey Vaduz, bevorab wann diese beede herrschafften in ein fürstenthumb erhoben werden solltten, da alles in ein ander modell gegossen werden mösste. So viel nun die neue einrichtung concerniret, so ist allerforderist zue wissen, dass neben disen lagerbüchern annoch viele stattliche documenta, welche dem lagerbuch billich einverleybet seyn solltten, vorhanden. Da ich nun die anstaltt beraitts gemacht, dass die beambtte täglich ihre ordentliche canzleystunden halltten und wann sonst nichts zu thun vorfället, sich in dem Archiv umb sehen und registriren, mitthin zu künfftiger renovation die fundamenta legen sollen, der zugegen seyende landschreyber auch dem das Archiv anvertrautt zimlich qualificirt, und vor das herrschaftliche interesse eyferig ist. So waltet kein zweyffel, dass wann in sonderheit solches ihnen annoch von gnädigster herrschafft aus weiter anbefohlen werden solltte, die diesen Wintter über annoch gute progressen werden machen können. (2) ist zu wissen, dass neben diesen documentis annoch gar viele [45] in dem Archiv zu Hohenembs, wie nicht weniger bey dem herrn abtten von Kemptten in seiner canzley, weegen der vieljährig obgehabtten sequestration vorhanden seyen. Da nun viel daran gelegen, dass auch diese zur hand gebracht werden möchten, bevorab da zeytt wahrender sequestration und von dem herrn abtten obgehabter commission vieles in dem lagerbuch geändert, und in sonderheit ratione der frohndiensten modificiret und erläuttert worden, in dem ubrigen aber die graffen von Hohenembs in dem kauffbrieff, selbst zu perlustration des hohenembsischen Archivi und edition der alldort ettwa noch befindlichen, beede graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg angehenden documentorum sich obliquiret, so wähe an beede ortt zu schreyben und zu trachtten, auch diesen Wintter sothaner acta zur hand zu bringen.

Wann nun auff den Frühling der schnee vergangen, so wähe sich allerforderist umb einen qualificirten renovatorem und einen feldmesser umbzusehen, durch welche allerforderist alle herrschaftliche eigenthumbliche guhter, sie mogen hernach selbst genossen, oder anderwärts umb zins aussgethan werden specific gemessen, umbstainet und mittt allen anstössern sollen beschrieben werden, und da hac occasione der renovator in alle dorffer und gemaynden kommet, so konntte er auch zugleich in aller underthanen eigenthumbliche gühter inquiren, auch solche ebenfalls abmessen und beschreyben. Mitthin neben dem herrschaftlichen lagerbuch, auch einen anfang und grund zu einem steuerbuch leegen, dergleichen die underthanen in disen ortten niemahlen gehabt. Dahero auch in [46] materia collectationis bis dato in grosser ohnrichtigkeit gestanden seyn, durch dieses nun würden die herrschaftliche reditus ver und iura versichert, die zum theyl verlohne und von denen underthanen hier und da supprime herrschaftliche gühter enttdeket, und in richtigkeit gebracht, ^{bbb-}auch da die graffen von Hohenembs alles in denen lagerbüchern enthaltene zu præstiren versprochen und loco evictionis die herrschafft Bystri¹¹¹ eingesetzt, die sache in das klare gebracht, und allenfalls wann bey Vaduz sich ebenso ein abmangel, als wie bey Schellenberg ehedessen gehorsamst schon geklaget worden, sich ergeben solltte, der weeg zum process, und wohl gar zue überlassung der graffschafft Hohenembs gebahnet^{-bbb} auch weegen der crayssteinern peræquation¹¹² das fundament geleet, da die inquisitio in vires et facultate cuiusvis status¹¹³, ohne dem auff solchen fuss bey dem Crays schon längstens resolviret worden. Nun möchtte letztlich die frage enttstehen, woher die mittel zu nemmen? Damit die obstehende projet exequiret, so viele gebäu und gühter in weesentlichen stand gesezt und underhalltten werden können, ohne von hier aus immerzu gellt hinauff zu senden, sich gezwungen zu sehen.

¹¹¹ Bistrau (Bystrè u Poličky), Stadt und Herrschaft in Böhmen (CZ).

¹¹² Ausgleichung.

¹¹³ „inquisitio in vires et facultate cuiusvis status“: Untersuchung in den Gewalten und durch die Möglichkeit des Gewaltenzustands.

Da ist nun die antwort, dass auch in disem leicht raht zu schaffen, wann mann nur nicht alles gleich auff einmahl erzwingen und in das werck setzen, sondern darzu einen tractum temporis¹¹⁴ nemmen, und das alltte sprichwort, uno neque die, condita Roma fuit¹¹⁵, gellten lassen will. Dann auff solche weyse werden sich wohl noch mittel finden, gelltt und leutte anzuschaffen, die alle diese sachen successive in stand richten und besorgen können und zwar so viel

XXV.

das gelltt

concerniret, so seye hierzu sowohl media ordinaria als extraordinaria vorhanden, welche ohne gnädigster herrschafft beschwerde, darzu verwendet werden können, und zwar an mediis ordinariis, die aus der graff- [47] schafft fallende jährliche rentten, dann es ist ein regierender fürst von Liechtenstein nicht so bedürfftig, dass er nicht alljährlich diese gelltter sollte entbehren können, darum bis dahero jährlich wenigst 6.000 fl. gefallen, so erbricht sich von selbst, dass damit sogleich in dem ersten jahr ein guter anfang gemacht und damit jährlich umb so mehr wirtt continuiret werden können, als die gefäll von jahr zu jahren steygen. Herentgegen aber die ausgaben und bauwesen sich verringern müssen, und bin ich versichert, wann die künftige fürsten von Liechtenstein, mitt dieser herrschafft eynkünftten jeederzeit also verfahren und die rentten wider zum capital schlagen würden, sie in wenigen jahren zu ansehnlichen eynkommen und güthern in Schwabenland würden gelangen können, welches zu practiciren umb so viel leychter, als das vor Vaduz ausgegebene æquivalent niemahlen zum fideicomisso primogenituræ gehöret, und also umb so leychter zu verschmerzen ist.

Und gesetzt mann müste auch in denen ersten jahren einige media extraordinaria ergreyffen, so seyn doch auch deren eingie allberait vorhanden, welche sogleich in das werk gerichtet werden können, als nemlich dass (1) die drey angenommene beambtte ihre cautiones realiter præstiren¹¹⁶, da dann der landvogt und verwalltter jeeder wohl auff 1.000, der landschreyber aber auff 500 fl. konntten gesezt und solche caution ihnen jährlich aus der verwaltung mitt 5 per cento verzinset werden, (2) könnnte [48] mnn sich umb einige Schweytzer bewerben, welche die mayerhoff auff 6 jahr in bestand nähmen, zu erkauffung des vihes aber das gelltt gegen verzinzung dergestaltt vorschiesen thäten, dass ihnen solches inner disen 6 jahren pro rata una cum interesse¹¹⁷ wider bezahlet. Mitthin auff solche zeytt ein jeglicher mayerhoff mittsambt dem vich zu gnädigster herrschafft disposition restituiret würde.

Und so auch zu anlegung der factorie einige tausend, als zum exempel 4 bis 6.000 fl. von hierauff, semel pro semper anticipiret erden solltten, so bin ich doch versichert, dass solche factorie ihr interesse vielfach tragen und in wenig jahren in dem stand seyn würde, das ihro zu ihrer fundation vorgeschossene capital reichlich wider abzutragen.

Es ist demnach allein noch übrig, dass

XXVI.

von denen handwerksleuten

welcher mann bey dieser anstellenden æconomie benohtiget seyn wirtt, einige meldung thue, wie solche in leydentlichem preys beyzubringen und zu erhalltten seyn möchtten. Da hieltte nun dafür, dass, wann euer durchlaucht eine schlossguardia von ettwä 25 mann annemmen, und dieselbe wie anderwärts gebräuchlich, und in sonderheit in dem herzogthumb Württemberg auff allen bergvöstungen practiciret wirtt, zu der arbeytt mitt anhalltten lassen würden, die gebau und andere arbeytt nicht allein durch diese leutt zimbllicher massen wurde bestritten, und alles in guten bau und eintrag können gerichtet werden, und konntten zum exempel [49] under disen guardiknechten

¹¹⁴ befristeten Vertrag.

¹¹⁵ „neque die, condita Roma fuit“: Rom wurde nicht in einem Tag erbaut.

¹¹⁶ „cautiones realiter præstiren“: Sicherstellungen wirklich leisten.

¹¹⁷ „pro rata una cum interesse“: anteilsweise zusammen mit den Zinsen.

12 weyngartner und tagelöhner, 4 mauerer, 4 zimmerleutt, 2 salpetersieder, 1 schlosser, 1 schmid und 1 tischler seyn, deren jeedem vor alles und alles neben seiner behausung und beholzung, auch liberey jährlich 100 fl. konntten aussgeworffen werden. Von disen leuttten nun könnnten die weyngärtner und tagelöhner den herrschafftlichen weyngarten zue Vaduz nicht allein bauen, sondern auch den neuen weyngarten an dem Burgberg anleegen, die gühter säubern und aussreutten, die baum butzen, die hager embinden und alle handlanger arbeytten, wo mann ihrer bey dem bauweesen bedarff verrichtten, die mauerer und zimmerleutt hatten an reparation des Schlosses 4 in dem mark Vaduz^{ccc-} und eines im Schellenbergischen befindtlichen^{-ccc} herrschafft häuser, 5 mayerhöff und ställen, auch so vieler mühlenen^{ddd-} jahr auff jahr ein^{-ddd} genug arbeytt, und so sie dergleichen nicht haben würden, so konntten die zimmerleutt zum holzhauen, die mauerer zum kalch und gyps brennen, item¹¹⁸ zu Mauren umb die gühter zu machen, uberaus nuzlich gebraucht werden, wie ingleichen der schlosser und tischler immer zu thun haben, die 2 salpetersieder aber ihre besoldung mitt salpetergraben reychlich verdienen würden, und gesezt es mangelte diesen leuttten an arbeytt, so könnnte der angefangene aber kaum auff die hellffte geführte schlossthurm nach und nach (da mann steyn, sand, kalch und holtz umbsonst hatt) auffgeführt, und wie der ausgebautte mitt schönen fürstlichen zimmern versehen thurm, die sulzische zimmer zur gedächtnuss genennet werden. Also auch an disem des hauses Liechten- [50] stein gedächtnuss gestiftet werden, wann mann auch 20 und mehr jahr daran bauen solltte.

Es würde aber diese schloss-guardia nicht allein zue disem dienen, sondern es geraichte solches auch zue des fürstlichen hauses reputation, und konntten dardurch zugleich die ohngehorsame underthanen, dergleychen es bey einem freyheit liebenden volck viele gibtt, desto besser im zaum gehalten werden, und würde die sache noch darzu leicht zu richtten seyn, dass da die underthanen auff das Schloss Vaduz zu frohnen auch jährlich der herrschafft jeeder zween tag zu jagen schuldig seyn, die underthanen dafür ein leydentliches abtragen wurden, daraus diese guardia zum theyl wurde kommen erhalten, auch allenfalls noch die craysmiliz a 10 mann darunder gesteket, und also auch hiehero das von denen underthanen derowegen zahlende gelltt employiret, also mitt disem noch eine zimbliche wihrtschafft gemachet werden können.

Und dieses ist was ratione œconomici euer durchlaucht underthänigst vorzutragen nöhtig befunden, mich da mitt zu hochfürstlichen hulden und gnaden devotist empfehlende.

Sub dato 5. Decembris 1718.

[51]

Addenda.

1. leederhaus
2. gewürtzhandel
3. metzig
4. versorgung der armen durch die spinnerey

[52] [Dorsalvermerk]

De dato 5. Decembris 1718.

Bericht wegen des vaduzischen cameralis.

1. Die auf- und einrichtung deren mayerhöfen und darzu destimirenden güthern betreffend.
2. Wegen nutzlicher bepflanzung der weingärtten.
3. Wegen nutzung der tafernen und keltern.
4. Die beschaffenheit deren erb- und schupflehen und wie solche zu einem bessern ertrag zubringen betreffend.
5. Wegen denen mühlen und deren künfftiger verlassung in bestand.
6. Was wegen denen waldungen und jagden zu herrschafftlichen nutzen zu consideriren.
7. Wegen errichtung einer nöhtig und nützlicher ziegelhütten.

¹¹⁸ auch.

8. Wegen erträglicher einricht- und verlassung des fischwassers.
9. Wegen der eysen- und gyps-berg-werken und deren nutzniessung.
10. Wegen besserer einbringung des zoll- und weggelds und
11. wegen fleissigerer obsicht auf das umbgelt.
12. Die jahr- und wochenmarckt dann
13. die hierzu aufrichtende niederlag, kauff- und waaghaus betreffend.
14. Wie nützlich der fruchthandel eingerichtet, und ein bachhaus aufgerichtet werden könnte.
15. Wegen nützlicher einführung des saltzhandels.
16. Wie der eysen- und tabac-handel zum herrschafftlichen besten stabilirt werden könnte.
17. Wie sich gegen denen pfarrern respectu des novalzehends zu verhalten.
18. Wegen reparirung der pulvermühl und aufnehmung eines salpeter-sieders.
19. Wegen auslösung einiger von denen vorigen graffen an die frembde alienirten gütern, wobey
20. hauptsächlich die vestung Guttenberg zu consideriren.
21. Beschreibung des fürstlichen hauses in Feldkirch und desselben unnützbahrkeit.
22. Wegen erkauff- und erbauung des gesundbaads im Vogelsang.
23. Wegen einrichtung eines ordentlichen lägerbuchs, folgsamb abforderung der abgängigen documenten aus dem Archiv zu Hohenembs und kemptischen cantzley, dann auffnehmung eines feldmessers und
24. woher hierzu das geld zu verschaffen.
25. Wegen aufnehmung und salarirung einer schlossgarde von 25. man, welche aus handwerksleuthen bestehen solle.

^{a-r} *Ergänzung in der linken Spalte.*